

# BILDUNGSORDNUNG

## Beschluss der Jahreshauptversammlung am 18.6.2009

**§1** Jeder in der Tierärzteliste eingetragene Tierarzt ist nach dem Tierärztegesetz und den Grundsätzen der GVP zur Fortbildung verpflichtet (gemäß §20 Abs.3 des TÄG).

**§2** Der Nachweis der Fortbildung erfolgt durch den Erwerb von Bildungsstunden und kann in einer Bildungsdatei der ÖTK dokumentiert werden.

### **§3** Umfang des Nachweises

Ziel ist der Erwerb von

- 20 Bildungsstunden pro Jahr (allgemein)
- Für Fachtierärzte zusätzlich in dem vom Bundesministerium für Gesundheit vorgegebenen Umfang

Ein Ausgleich ist über 5 Jahre möglich.

Teilnehmer erhalten zum Abschluss

- den Nachweis „hat teilgenommen“
- bzw. den Nachweis „ hat Prüfung erfolgreich absolviert“
- Feed- Back Bogen zur Beurteilung der Veranstaltung (Kopplung an die Teilnahmebestätigung)

### **§4** Anerkennung von Bildungsstunden

Bildungsart	Bewertungsfaktor
Tagung (Vorträge frontal)	1 Bildungsstunde = 60 Min. Fortbildung
Tagung mit Prüfung	2 Bildungsstunden / Fortbildungsstunde mit Prüfung
E- Learning (Lizenz)	1 Bildungsstunde / Abo bzw. Lizenz
Literaturstudium	1 Bildungsstunde / 50 € für ein einschlägiges Abonnement oder sonstige wissenschaftliche Literatur max. 10 Bildungsstunden pro Jahr
Workshop interaktiv (max. 10 Teilnehmer pro Betreuer)	1,5 Bildungsstunden/Arbeitsstunde (= 60 Min.)
Vortragende vor TierärztlInnen	6 Bildungsstunden / Stunde Vortrag
Vortragende vor Laien	3 Bildungsstunden / Stunde Vortrag

Bildungsart	Bewertungsfaktor
Original-Publikation in Fachzeitschriften Peer-reviewed	20 Bildungsstunden/Artikel
Publikation – non peer-reviewed	5 Bildungsstunden/Artikel
Dissertationen im Rahmen des Doktoratstudiums	10 Bildungsstunden
Diskussion	0,5 Bildungsstunde (entspricht 30 Min.)

#### §5 Voraussetzung für die Anerkennung

- Der Inhalt der Fortbildung dient der Erhaltung und der Steigerung der Qualität der tierärztlichen Leistung.
- Die Referenten weisen eine ausreichende fachliche Qualifikation für den Wissensstoff auf.
- Der Veranstalter gewährleistet eine entsprechende Organisation und Durchführung der Fortbildung.
- Der Veranstalter verpflichtet sich mindestens 50% an Feed-back Bögen zurückzufordern, diese selbst auszuwerten, mindestens 3 Jahre vorrätig zu halten und diese auf Verlangen dem Vorstand der ÖTK auszuhändigen.

#### §6 Procedere

- Einreichung der Veranstaltung bei der ÖTK
- Vorstand der ÖTK vergibt Bildungsstunden und veröffentlicht diese Veranstaltung. Der Vorstand der ÖTK kann sich hinsichtlich der Bewertung von Veranstaltungen externer Fachgremien (z.B. Fachtierarztprüfungskommissionen) bedienen.
- ÖTK kann Bildungsstunden des TA in einer dafür vorgesehenen Bildungsdatei zuordnen.
- Die Bewertung der ausländischen Veranstaltungen wird von der ÖTK 1:1 übernommen.

#### §7 Bescheidmäßige Feststellung

Bei Streitigkeiten über Anerkennung und Ausmaß der Bildungsstunden von Veranstaltungen kann ein Feststellungsbescheid vom Kammervorstand verlangt werden.

§8 Veranstaltungen des Bundesministeriums für Gesundheit und der AGES gelten im vom Veranstalter festgesetzten Ausmaß als anerkannt, soweit sie der ÖTK gemeldet worden sind.

#### Inkrafttreten

Diese Bildungsordnung tritt am **01.07.2009** in Kraft.

## Erläuterungen zur Bildungsordnung

### Ziel der Fortbildungsinitiative der Österreichischen Tierärztekammer:

Schaffung eines EU-konformen Standards der Fort- und Weiterbildung.

Anerkennung und Qualitätssicherung von Fortbildungsveranstaltungen.

Koordination von Fortbildungsveranstaltungen.

Qualitätssicherung tierärztlicher Leistungen.

Erfüllung von Kundeninteressen und Erwartungshaltungen.

Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung gemäß §20 TÄG.

Erfüllung der Verordnung über die Anerkennung von Fachtierärzten.

Erfassung des Weiterbildungsstandes der TÄ Österreichs

### Definitionen:

Ausbildung - Fortbildung – Weiterbildung

Die Grundlage des veterinärmedizinischen Wissens wird durch die **Ausbildung** an einer Veterinärmedizinischen Universität erworben.

Die Erhaltung des veterinärmedizinischen Wissens erfolgt durch die allgemeine **Fortbildung** während der Berufsausübung, muss nachvollziehbar sein und ist verpflichtend.

Die Vertiefung des Wissens erfolgt durch die fachspezifische **Weiterbildung** in einem Gebiet und ist freiwillig. Sie wird gesondert geregelt und schließt mit einer Prüfung ab. (Fachtierarzt)

Mit der Weiterbildung wird jedenfalls die Fortbildungsverpflichtung erfüllt.

### Zuständigkeit

Die Bildungsordnung und deren Änderungen werden von der Österreichischen Tierärztekammer erlassen und von der Jahreshauptversammlung der Österreichischen Tierärztekammer beschlossen.

## Rechtsgrundlagen

Die Bildungsordnung stützt sich auf § 20 Abs. 3 des TÄG: Der Tierarzt ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und sich mit dem letzten Stand der Veterinärmedizin vertraut zu machen.

- Die am 1.10.2006 in Kraft getretene Tierärztegesetznovelle sieht weiters vor, dass zur Erlangung der Berechtigung zur Führung einer Hausapotheke Weiterbildung auf den Gebieten Tierarzneimittelrecht, Apothekenrecht und weiteren für die Praxisführung relevanten Gebieten zu erwerben ist und über diese Weiterbildung eine Prüfung vor einer von der Kammer eingesetzten Kommission abzulegen ist (§ 14j und 14k).
- Für Fachtierärzte gilt besonderes: Ab dem 1.10.2006 hat die Gesundheitsministerin Dauer und Inhalt der fachspezifischen Weiterbildung durch Verordnung festzulegen. (§ 14b Abs. 2); Fachtierärzte haben überdies sich in einem ebenfalls durch Verordnung der Gesundheitsministerin festzulegenden Ausmaß fortzubilden, diese Fortbildung nachzuweisen, widrigenfalls sie nach 5 Jahren das Recht zur Führung des Fachtierarzttitels verlieren können (§ 14h Abs. 3 des TÄG).
- Die Nichteinhaltung der Fortbildungsverpflichtung hat also für die Erlangung der Berechtigung zur Führung einer tierärztlichen Hausapotheke und für die Erlangung und Behaltung eines Fachtierarzttitels gesetzlich definierte Konsequenzen. In allen anderen Fällen der Nichterfüllung der Fortbildungsverpflichtung gibt es derzeit noch keine gesetzlich geregelten Folgen. In Einzelfällen könnten Gerichte (z. B. Schadenersatzprozesse) oder Disziplinarkommissionen zu für den Tierarzt negativen Entscheidungen kommen.